

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Straßen- und Grünflächenamt
- Friedhofsverwaltung -



Geltende Vorschriften für die Nutzung des Friedhofsgeländes durch Gewerbetreibende

1. Gewerbetreibende benötigen eine Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs.
Die Erlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung gem. § 6 Abs.3 FriedO zu beantragen.
2. Die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs erstreckt sich nur auf die angemeldeten Fahrzeuge.
Die Ausnahmegenehmigung muss sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein.
3. Auf dem gesamten Friedhofsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Schrittgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.
4. Die Genehmigung zum Befahren der Wege, unter Beachtung der Beschaffenheit und der maximalen Traglast, wird ausschließlich zum Transport schwerer Lasten wie Erde, Pflanzgut größeren Umfangs und Grabmäler erteilt.
5. Es dürfen nur die zugänglichen Hauptwege befahren werden. Das Hineinfahren in die Abteilungen ist strikt untersagt.
6. Trauerfeierzügen und Beisetzungsfeierlichkeiten dürfen in keiner Weise gestört werden. Hierzu zählt auch das Abstellen von Fahrzeugen in der Nähe der Beisetzung.

In Hör und Sichtweite sind sämtliche Tätigkeiten zu unterlassen.
Maschinen und Motoren sind abzustellen.

7. Nicht kompostierbare Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof belassen werden.
Die Entsorgung von Plastiksäcken, Paletten, Töpfen, Gestecken, Fundamentresten, etc. obliegt dem Gewerbetreibenden.

Missbräuchliche Ablagerung auf dem Gelände werden geahndet. Die Kosten für die Entsorgung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

8. Bei den Vorbereitungen für eine Bestattung, wie zum Beispiel dem Abräumen der Bepflanzung, Grabsteine, Einfassungen, Trittplatten oder Vasen dürfen keine Rückstände hinterlassen werden.

Jegliche Zwischenlagerung auf dem Friedhofsgelände ist strikt untersagt.

9. Türen, Tor und Poller sind unmittelbar nach Ein- und Ausfahrt wieder zu verschließen.

10. Verursachte Schäden sind der Friedhofsverwaltung umgehend anzuzeigen.
Schadensmeldungen müssen an folgende Stelle gemeldet werden:

Friedhofverwaltung Neukölln

Hüfnerweg 39

12349 Berlin

Telefon 030 90239 4360

Fax 030 90239 4370

E-Mail SGA_Friedverwaltung@bezirksamt-neukoelln.de

11. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Gemäß § 6 Abs. 7 (Haftung bei Schäden) und § 6 Abs. 8 (Untersagung der Tätigkeit auf Zeit oder Dauer bzw. widerrufen der Erlaubnisse) der Friedhofsordnung von Berlin, werden sämtliche Zuwiderhandlungen vorher genannter Punkte geahndet. Ebenso erfolgt gem. §30 ff. FriedO die Prüfung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Ihre Friedhofsverwaltung